

Niederschrift

über die 27. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 12.05.2011, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:30 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Heinz Lorenzen	Bürgermeister
Frau Claudia Andresen	
Herr Jan-Arndt Boetius	
Herr Erland Christiansen	
Herr Alexander Damm	
Herr Ulrich Herr	1. stellv. Bürgermeister
Herr Jürgen Huß	
Frau Annemarie Linneweber	
Frau Usche Meuche	
Herr Volker Meuche	
Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Paul Raffelhüschen	
Herr Eberhard Schaefer	
Frau Elisabeth Schaefer	
Herr Peter Schaper	
Frau Christine Thomsen	
Herr Peter-Boy Weber	

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Herr Dr. Manfred Hinrichsen

von der Verwaltung

Herr Marco Christiansen

Frau Renate Gehrman

Frau Birgit Mertin

Herr Ulrich Schmidt

Seniorenbeirat

Herr Volker Kahl

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Namentlicher Aufruf, Verpflichtung und Einführung eines Stadtvertreters in seine Tätigkeit
- 3 . Anträge zur Tagesordnung
- 4 . Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 . Resolution Biogasanlagen
- 5.2 . Bereisung der sandigen Küsten durch das LKN
- 5.3 . Gastgeberkarte
- 6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 . Einwohnerfragestunde
- 8 . Anträge und Anfragen
- 9 . Anregungen und Beschwerden

- 10 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Wellnessresort Wyk Südstrand, Durchführungsvertrag in Zusammenhang mit der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Wyk auf Föhr
hier: Beschluss über den Vertrag (öffentlicher Teil)
- 13 . 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
b) abschließende Beschlussfassung
Vorlage: Stadt/001814/5
- 14 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001771/6
- 15 . 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt im Norden vom Lerchenweg, "Am Charlottenheim" und der Gmelinstraße, im Osten von der Westgrenze der Bebauung westlich von Amselweg und Drosselsteig sowie dem Eulenkamp, im Süden vom Strand und "Am Golfplatz" und im Westen von der Westgrenze des Geländes des AOK-Kinderheimes sowie dem öffentlichen Grünstreifen zwischen "Am Golfplatz" und Lerchenweg
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001840/1
- 16 . Durchführungsplan Nr. 2 und Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Badestraße und städtischem Grünstreifen
hier: Erlass einer 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 45
Vorlage: Stadt/001561/2
- 17 . "Grenzenloses Stadterleben"
(Neugestaltung der Innenstadt)
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/001874
- 18 . Ausbau des städtischen Kanalnetzes im Rahmen der weiteren Stadtentwicklung
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/001875
- 19 . Untersuchung des Sanierungszustands des "AquaFöhr" und Kurmittelhauses
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/001878
- 20 . Erlass einer Gebührensatzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
Vorlage: Stadt/001866
- 21 . Anerkennung des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/001867
- 22 . Erlass einer Richtlinie über die Zulassung zum Wyker Herbstmarkt nach den Bestimmungen des § 70 Gewerbeordnung
Vorlage: Stadt/001871
- 23 . Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen
Vorlage: Stadt/001868
- 24 . Änderung der Gebührensatzung über Sondernutzung an öffentlichen Flächen nebst Anlage
Vorlage: Stadt/001869

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Lorenzen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Namentlicher Aufruf, Verpflichtung und Einführung eines Stadtvertreters in seine Tätigkeit

Bürgermeister Lorenzen ruft Herrn Jan-Arndt Boetius namentlich auf. Er verpflichtet ihn per Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit und führt ihn in seine Tätigkeit ein.

3. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Lorenzen kündigt nach dem Tagesordnungspunkt 12 eine kleine Pause zur Unterschrift des Durchführungsvertrages an.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme der Vorlage Nr. 1561/2 auf die Tagesordnung vor. Es werden keine Einwände gegen die Dringlichkeit erhoben. Die Vorlage wird nach Tagesordnungspunkt 15 in die Tagesordnung aufgenommen.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift (öffentlicher Teil) über die 26. Sitzung werden nicht erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

5. Bericht des Bürgermeisters

5.1. Resolution Biogasanlagen

Bürgermeister Lorenzen berichtet, dass erste Reaktionen auf die Resolution der Stadt Wyk auf Föhr gegen die Errichtung weiterer Biogasanlagen auf Föhr eingegangen seien. Er werde diese per Mail an die Stadtvertreter/innen weiterleiten.

5.2. Bereisung der sandigen Küsten durch das LKN

Das LKN hat die sandigen Küsten auf Föhr und Amrum bereist. Für Föhr wurde der dringlichste Bedarf für Sandaufspülungen in Nieblum, Goting und Utersum gesehen. Ab Herbst 2011 bis zum Frühjahr 2013 würde dort in der Reihenfolge der Dringlichkeit Sand aufgespült. Ebenfalls sei die Genehmigung zur Sandaufspülung in Wyk beantragt worden, jedoch sei in den nächsten Jahren nicht mit Sandaufspülungen in Wyk zu rechnen.

5.3. Gastgeberkurkarte

Bürgermeister Lorenzen teilt mit, dass der Tourismusverband eine Gastgeberkurkarte vorschläge. Er habe das Schreiben an die Stadtvertreter/innen weitergeleitet.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Von Seiten der Ausschussvorsitzenden wird kein Bericht abgegeben.

7. Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der anwesenden Einwohner/innen wird die Frage gestellt, ob es für Stadtvertreter/innen und deren Angehörige untersagt sei, Apartments im Hotel-Bauvorhaben an der Gmelinstraße zu erwerben. Dies wird verneint.

Es wird angefragt, ob weitere Planungen zur Erhöhung der Qualität des Tourismus (hier z.B. die Vergrößerung des Flugplatzes) bestünden.

Bürgermeister Lorenzen erklärt, dass man stets bemüht sei, das Landschaftsbild zu erhalten oder zu verbessern. Das Gerücht, dass der Flugplatz vergrößert werden solle, halte sich hartnäckig, er könne jedoch versichern, dass derzeit von keiner politischen Seite innerhalb der Stadtvertretung ein Vorstoß in diese Richtung erfolge.

Weiterhin wird angefragt, ob sich die Stadtvertretung Gedanken gemacht habe über einen neuen, sanften Tourismus. Bürgermeister Lorenzen erklärt, dass mit allen Föhrer Gemeinden ein gemeinsames Tourismuskonzept erarbeitet worden sei, das öffentlich und damit nachlesbar sei.

Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird angefragt, wie es sich verhalte, wenn ein Haus, das nach dem alten Bebauungsplan mit 3 Wohnungen erstellt worden sei, z.B. abbrenne. Würden für den Neubau dann nur noch 2 Wohnungen genehmigungsfähig sein? Dies wird verneint. Gebäude, die zum Tag der Beschlussfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 mehr als 2 Wohnungen hatten, dürften ausnahmsweise auch wieder mit mehr als 2 Wohnungen neu erstellt werden. Im Übrigen trage man mit der jetzigen Änderung der Tatsache Rechnung, dass in diesem Gebiet überwiegend an Feriengäste vermietet werde. Dies sei mit der jetzigen Fassung des B-Plans 13, der Wohnbebauung, also Dauerwohnungen, vorsehe, nicht vereinbar. Man komme den Vermietern also entgegen.

Es wird auf einen Protestbrief an den Bauausschuss und die Fraktionen hingewiesen. Die Bürger/innen seien nicht dazu da, ausschließlich dem Tourismus zu dienen und fühlten sich ohnmächtig.

Bürgermeister Lorenzen erklärt, die Äußerungen der Bürger/innen würden ernst genommen, sorgfältig geprüft und abgewogen; mehrheitliche Entscheidungen müssten jedoch akzeptiert werden.

Eine weitere Frage wird dahingehend geäußert, wie sich die Bauphase gestalten und ob die Apartments und der Hotelkomplex gleichzeitig gebaut würden.

Bürgermeister Lorenzen erklärt, dass alle Beteiligten daran interessiert seien, dass alle Arbeiten schnell und, wo möglich, gleichzeitig geschehen. Die Abbrucharbeiten würden nicht vor September beginnen. Baubeginn sei dann voraussichtlich im nächsten Winter und Eröffnung im Frühjahr 2014.

8. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

9. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

10. Ausschussumbesetzungen

Die CDU-Fraktion gibt folgende Ausschussumbesetzungen bekannt:

Herr Jan-Arndt Boetius wird als Pool-Vertreter für den Finanzausschuss benannt.

Herr Jan-Arndt Boetius wird als Mitglied im Bau- und Planungsausschuss benannt.

Herr Jan-Arndt Boetius wird als Pool-Vertreter für den Hafenausschuss benannt.

Herr Ulrich Herr wird als Stellvertreter im Büchereiausschuss benannt.

Herr Jan-Arndt Boetius wird als Mitglied im Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss benannt.

Herr Peter Potthoff-Sewing wird als stellvertretendes Mitglied für Herrn Paul Raffelhüschen in der Zweckverbandsversammlung Dr. Carl-Häberlin-Friesenmuseum benannt.

Herr Jan-Arndt Boetius wird als Mitglied im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen benannt.

Herr Paul Raffelhüschen wird als Mitglied im Wahlprüfungsausschuss benannt.

Herr Ulrich Herr wird im Amtsausschuss als Stellvertreter für Herrn Paul Raffelhüschen benannt.

Herr Ulrich Herr wird im Schulausschuss als Mitglied benannt.

12. Wellnessresort Wyk Südstrand, Durchführungsvertrag in Zusammenhang mit der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Wyk auf Föhr

hier: Beschluss über den Vertrag (öffentlicher Teil)

Im Anschluss an die Beratung der nicht-öffentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages werden die Zuhörer darum gebeten, wieder an der Sitzung teilzunehmen.

Im Folgenden erläutert Herr Rilke ausführlich die öffentlichen Punkte des Durchführungsplans.

Das Hotelprojekt eines „Wellnessresorts Wyk Südstrand“ soll über eine vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sowie im Parallelverfahren eine 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr verwirklicht werden. Die Grundlage hierfür ist der am 01.09.2010 zwischen der Stadt Wyk auf Föhr und dem Vorhabenträger geschlossene städtebauliche Vertrag. Im § 4 dieses Vertrages ist festgelegt, dass ein weiterer Durchführungsvertrag abzuschließen ist, um die Einzelheiten für die Umsetzung des Vorhabens zu regeln.

Nachdem vor den Entwurfs- und Auslegungsbeschlüssen für die beiden Bauleitplanverfahren die Grundzüge der vertraglichen Vereinbarungen abgestimmt worden waren, sind zwischenzeitlich weitere Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Wyk auf Föhr und dem Vorhabenträger erfolgt. Im Ergebnis hat der Fachanwalt den als Anlage beigelegten Vertragstext erstellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Herr Schaper gibt eine persönlicher Erklärung ab. Er halte die vereinbarte Vertragsstrafe für zu gering. Weiterhin würden zwar 25 Personalwohnungen erstellt, die tatsächliche Zahl der Mitarbeiter werde jedoch deutlich höher sein. Auch sei damit zu rechnen, dass Mitarbeiter anderer Gewerbetreibender zum Hotel wechseln, so dass diese dann Probleme hätten, ihre neuen Mitarbeiter/innen mit Wohnraum zu versorgen. Er appelliert an die Stadt Wyk auf Föhr, hier dringend nach Lösungen zu suchen.

Er bemängelt, dass heute der Hotelbetreiber genannt worden sei und auch heute der Durchführungsvertrag unterschrieben werden soll. Er hätte sich gewünscht, den Betreiber zuvor näher betrachten zu können.

Es wird namentliche Abstimmung beantragt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

Namentliche Abstimmung:	Andresen, Claudia	nein
	Boetius, Jan-Arndt	ja
	Christiansen, Erland	ja
	Damm, Alexander	ja
	Herr, Ulrich	ja
	Huß, Jürgen	ja
	Linneweber, Annemarie	nein
	Lorenzen, Heinz	ja
	Meuche, Usche	ja
	Meuche, Volker	ja
	Offerdinger-Daegel, Dr. Silke	ja
	Raffelhüschen, Paul	ja
	Schaefer, Eberhard	ja
	Schaefer, Elisabeth	ja
	Schaper, Peter	nein
	Thomsen, Christine	ja
	Weber, Peter-Boy	ja

Beschluss:

Zur Verwirklichung des „Wellnessresort Wyk Südstrand“ beschließt die Stadtvertretung den in Zusammenhang mit der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Wyk auf Föhr erforderlichen und als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag.

Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Inhalte (TOP 11 und TOP 12) wurden in einem Wahlgang durch namentliche Abstimmung beschlossen. Die Beschlussfassung wurde lediglich zur Klarheit über das Abstimmungsergebnis bei beiden Tagesordnungspunkten protokolliert.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird die Sitzung kurz zur Unterzeichnung des Durchführungsvertrages unterbrochen.

13. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand**
hier: a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken**
b) **abschließende Beschlussfassung**
Vorlage: Stadt/001814/5

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Stand des Planverfahrens

Zur Verwirklichung eines Hotelprojektes über eine vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist im Parallelverfahren eine 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr erforderlich. Hierfür sind die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung nach § 3

Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der Nachbargemeinden durchgeführt worden.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Zu den im Rahmen der oben genannten Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat das beauftragte Planungsbüro Abwägungsvorschläge erarbeitet. Nach diesen Abwägungsvorschlägen werden die in der Anlage zur Vorlage dargestellten Stellungnahmen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

b) abschließende Beschlussfassung

Da sich aus der oben beschriebenen Abwägung keine Änderungen an den Planunterlagen ergeben haben, die eine Wiederholung von Verfahrensschritten erfordern, kann nun die abschließende Beschlussfassung erfolgen.

Es wird namentliche Abstimmung beantragt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Namentliche Abstimmung:	Andresen, Claudia	Enthaltung
	Boetius, Jan-Arndt	ja
	Christiansen, Erland	ja
	Damm, Alexander	ja
	Herr, Ulrich	ja
	Huß, Jürgen	ja
	Linneweber, Annemarie	nein
	Lorenzen, Heinz	ja
	Meuche, Usche	ja
	Meuche, Volker	ja
	Ofterdinger-Daegel, Dr. Silke	ja
	Raffelhüschen, Paul	ja
	Schaefer, Eberhard	ja
	Schaefer, Elisabeth	ja
	Schaper, Peter	nein
	Thomsen, Christine	ja
	Weber, Peter-Boy	ja

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Stadtvertretung geprüft worden und werden gemäß der Anlage zur Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.

2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Privatpersonen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Beratungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Zu b) abschließende Beschlussfassung

3. Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Amtsdirektorin wird beauftragt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Planänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

14. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand**
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001771/6

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Stand des Planverfahrens

Zur Verwirklichung eines Hotelprojektes über eine vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sind die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der Nachbargemeinden durchgeführt worden.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Anregungen und Bedenken

Zu den im Rahmen der oben genannten Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat das beauftragte Planungsbüro Abwägungsvorschläge erarbeitet. Nach diesen Abwägungsvorschlägen werden die in der Anlage zur Vorlage dargestellten Stellungnahmen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

b) Satzungsbeschluss

Da sich aus der oben beschriebenen Abwägung keine Änderungen an den Planunterlagen ergeben haben, die eine Wiederholung von Verfahrensschritten erfordern, kann nun der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Die SPD-Fraktion nimmt wie folgt Stellung:

Die Stadt Wyk auf Föhr habe noch kein Bauvorhaben in dieser Größenordnung gesehen. Die SPD-Fraktion sei nicht grundsätzlich gegen ein Hotel, sehrwohl jedoch gegen das jetzige Bauvorhaben in der geplanten großen Dimension. Die komplette SPD-Fraktion erachte das Vorhaben als zu groß, weil es dem Charakter und dem Charme der Insel nicht entspreche und der jetzigen Bebauung des Südstrandes nicht gerecht werde. Die heutige Entscheidung habe weitreichende Konsequenzen für die gesamte Insel. Eine Bürgerbefragung wäre daher angemessen und richtig gewesen.

Die Fraktion der Grünen nimmt wie folgt Stellung:

Man habe die verschiedensten Argumente abgewogen. Grundlage für die heute zu fällende Entscheidung sei das Tourismuskonzept. Das Grundstück in exklusiver Lage sollte einer hochwertigen touristischen Nutzung vorbehalten sein.

Diverse Stellen hätten darauf hingewiesen, dass zur Sicherung der Finanzierung eines solchen Vorhabens die Einrichtung von Ferienapartments notwendig sei.

Die Stadt habe mit dem heute geschlossenen Durchführungsvertrag viel erreichen können.

Man verstehe die Ängste der Bürgerinnen und Bürger, die jedoch von den Hotelgegnern zusätzlich geschürt worden seien.

Profitierende des Hotelneubaus seien die Arbeitnehmer.

Es stelle sich die Frage, was die Alternative zum jetzigen Hotelvorhaben sei. Alle Antworten seien rein spekulativ. Eventuell die Bebauung mit „inseltypischen“ Bettenburgen? Diese würden jedoch kein neues Gästeklientel ansprechen.

Die KG-Fraktion nimmt wie folgt Stellung:

Es sei einfach, „dagegen“ zu sein. Alle Eingaben zum Bebauungsplan hätten Eingang in die Abwägungen gefunden.

Es sei verwunderlich, dass sich keiner der Gegner über 100 neue Arbeitsplätze freue.

Im Rahmen des Tourismuskonzeptes sei man sich einig gewesen, dass eine Verbesserung der Auslastung in der Vor- und Nachsaison anzustreben sei. Eine Maßnahme habe dabei ganz oben auf der Liste gestanden; nämlich die Ansiedelung eines gehobenen Hotels. Die Stadt schaffe nun die Rahmenbedingungen zur Umsetzung.

Schon im Jahr 2006, als die ersten Investoren sich für das Grundstück in der Gmelinstraße interessiert haben, wurde klar, dass Ferienwohnungen für die Finanzierung eines derartigen Projektes benötigt würden.

Die CDU-Fraktion nimmt wie folgt Stellung:

Die CDU-Fraktion schließt sich den Vorrednern von Grünen und KG an.

Mit dem jetzigen Projekt wiederhole man nicht die Fehler, die man z.B. im Bereich des Eulenkamps gemacht habe.

Es wird namentliche Abstimmung beantragt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

Namentliche Abstimmung:	Andresen, Claudia	nein
	Boetius, Jan-Arndt	ja
	Christiansen, Erland	ja
	Damm, Alexander	ja
	Herr, Ulrich	ja
	Huß, Jürgen	ja
	Linneweber, Annemarie	nein
	Lorenzen, Heinz	ja

Meuche, Usche	ja
Meuche, Volker	ja
Ofterdinger-Daegel, Dr. Silke	ja
Raffelhüschen, Paul	ja
Schaefer, Eberhard	ja
Schaefer, Elisabeth	ja
Schaper, Peter	nein
Thomsen, Christine	ja
Weber, Peter-Boy	ja

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

6. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Stadtvertretung geprüft worden und werden gemäß der Anlage zur Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.
7. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Privatpersonen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Beratungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu b) Satzungsbeschluss

8. Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr beschließt auf Grund der §§ 10 und 12 BauGB sowie nach § 84 LBO die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Eulenkamp, dem östlichen Abschnitt der Gmelinstraße und dem Strand, insbesondere für das ehemalige Gelände des "Paritätischen Hauses Schöneberg" bis zum Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
 9. Die Begründung wird gebilligt.
 10. Die Amtsdirektorin wird beauftragt die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Planänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 15. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt im Norden vom Lerchenweg, "Am Charlottenheim" und der Gmelinstraße, im Osten von der Westgrenze der Bebauung westlich von Amsehweg und Drosselsteig sowie dem Eulenkamp, im Süden vom Strand und "Am Golfplatz" und im Westen von der Westgrenze des Geländes des AOK-Kinderheimes sowie dem öffentlichen Grünstreifen zwischen "Am Golfplatz" und Lerchenweg
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Vorlage: Stadt/001840/1

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Planungsanlass, Problemstellung, Planungserfordernis

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in der Sitzung am 09. Dezember 2010 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt im Norden vom Lerchenweg, "Am Charlottenheim" und der Gmelinstraße, im Osten von der Westgrenze der Bebauung westlich von Amselweg und Drosselsteig sowie dem Eulenkamp, im Süden vom Strand und "Am Golfplatz" und im Westen von der Westgrenze des Geländes des AOK-Kinderheimes sowie dem öffentlichen Grünstreifen zwischen "Am Golfplatz" und Lerchenweg gefasst.

Zugleich sind als Planungsziele festgelegt worden, die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) „Wohnen und Touristenbeherbergung“ an Stelle des bislang festgesetzten Reinen Wohngebietes“ (WR) sowie die Überprüfung und gegebenenfalls Neuregelungen der Festsetzungen zu Nebenanlagen, Dachflächenfenstern und anderen gestalterischen Gesichtspunkten.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes insbesondere zum Maß der Nutzung bleiben unverändert. Es sollten im Rahmen des Änderungsverfahrens jedoch zusätzlich diejenigen Punkte geklärt und gegebenenfalls neu geregelt werden, die in der Vergangenheit wiederholt zu bauordnungsrechtlichen Abläufen bis hin zu Gerichtsverfahren geführt haben (z. B. Regelungen zu Nebenanlagen, Schaukästen, Dachflächenfenster usw.).

Vor diesem Hintergrund ist ein Vorentwurf für die Änderung der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 erstellt und mit dem Kreisbauamt im Vorwege abgestimmt worden.

Dabei ist u. a. deutlich geworden, dass der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 zwischen der westlichen Seite der Strandstraße im Teilabschnitt zwischen Strand und der Einmündung „Am Golfplatz“ nicht Bestandteil dieser 2. Änderung werden sollte, weil dieses Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 auf Grund seines besonderen Nutzungszweckes (Kinderkurheim) bereits bezogen auf die Bauflächen als Sondergebiet festgesetzt ist. Dementsprechend wird dieser Bereich aus dem Geltungsbereich dieser 2. Änderung ausgeklammert.

Über die geänderten Textfestsetzungen für dieses Änderungsgebiet ist nun der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Verfahrensablauf

Da es sich bei diesem Änderungsverfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB erfüllt. Das bedeutet u. a., dass ein beschleunigtes Verfahren sinngemäß zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung und der damit verbundene Umweltbericht. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Anhörung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Behördenbeteiligung) wird abgesehen. Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss werden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an die geänderte Festsetzung zur Art der Nutzung angepasst.

Es wird, dass der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung eine Ergänzung des Textes zur Zulassung von Solaranlagen beschlossen habe, die entsprechend eingearbeitet worden sei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird um den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 auf der westlichen Seite der Strandstraße im Teilabschnitt zwischen Strand und der Einmündung „am Golfplatz“ verkleinert.
2. Der Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nunmehr umgrenzt im Norden vom Lerchenweg, "Am Charlottenheim" und der Gmelinstraße, im Osten von der Westgrenze der Bebauung westlich von Amselweg und Drosselsteig sowie dem Eulenkamp, im Süden vom Strand und "Am Golfplatz" und im Westen von der Strandstraße im Teilabschnitt zwischen Strand und „am Golfplatz“ sowie dem öffentlichen Grünstreifen zwischen "Am Golfplatz" und Lerchenweg und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Da es sich um ein Verfahren für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB handelt, wird von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Vorwege abgesehen.
4. Der Entwurf zur Planänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

16. Durchführungsplan Nr. 2 und Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Badestraße und städtischem Grünstreifen

hier: Erlass einer 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 45

Vorlage: Stadt/001561/2

Herr Lorenzen übergibt den Sitzungsvorsitz an Herrn Herr. Die Herren Lorenzen und Christiansen verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Sachverhalt, Zeitablauf:

Am 28. Februar 2002 hat die Stadtvertretung die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für den Durchführungsplan Nr. 2 beschlossen. Dieser Plan umfasst das Gebiet umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Freyastraße und der Straße Am Grünstreifen.

Zeitgleich ist parallel hierzu die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Nr. 45 beschlossen worden. Dessen Plangeltungsbereich bezieht sich auf das Gebiet des Durchführungplanes Nr. 2, erweitert nach Norden bis zum städtischen Grünstreifen und nach Osten bis zur Badestraße. Somit wird das neue Plangebiet umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Badestraße und dem städtischen Grünstreifen.

Am 02.02.2006 ist diese Beschlussfassung bestätigt worden.

Am 19.05.2009 ist zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen worden vor dem Hintergrund von Bauanfragen, die nicht den künftigen Bebauungsplanfestsetzungen entsprachen.

Nach einer vorgezogenen Behördenbeteiligung und einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 27.05.2010 der Entwurfs und Auslegungsbeschluss gefasst worden. Weitere Verfahrensschritte sind noch nicht erfolgt.

Erforderlichkeit der Verlängerung der Veränderungssperre
Da die Planaufstellung bis zum Ablauf der Veränderungssperre nicht abgeschlossen werden kann, ist zur Sicherung der Planung ist der Erlass der 1. Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Zur Sicherung der Planung beschließt die Stadtvertretung die als Anlage beige-fügte Satzung über eine 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Badestraße und dem städtischen Grünstreifen.
2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, im Namen der Stadt Wyk auf Föhr die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung nehmen die Herren Lorenzen und Christiansen wieder an der Sitzung teil. Herr Lorenzen übernimmt den Sitzungsvorsitz wieder von Herrn Herr.

17. "Grenzenloses Stadterleben" (Neugestaltung der Innenstadt) hier: Grundsatzbeschluss Vorlage: Stadt/001874

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Zur Neugestaltung der Innenstadt und Erneuerung der Fußgängerzone ist ein Ideenwettbewerb durchgeführt worden. Von den fünf beteiligten Planungsbüros hat das Büro Wagner aus Lübeck den 1. Preis zuerkannt bekommen.

Der Planungsvorschlag ist der Öffentlichkeit sowie dem zuständigen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 06.04.2011 vorgestellt worden. Nach eingehender Beratung ist der Planungsvorschlag des Büros Wagner gebilligt worden. Das

Planungsbüro soll mit der Weiterführung der Planungsarbeiten beauftragt werden bis zu einem Planungsstand, wonach eine Planung „in der Schublade“ liegt. Auf dieser Grundlage können dann Fördermittel eingeworben werden.

Ein Zeitpunkt für die Umsetzung der Planung kann zur Zeit noch nicht festgelegt werden, ist jedoch in Abhängigkeit von den Finanzierungsmöglichkeiten (und eventuellen Fördermitteln) zu sehen.

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag die Vorlage um 3–4 Monate zurück zu stellen. Dies wird von der SPD-Fraktion und der Fraktion der Grünen unterstützt.

Die Stadtvertretung stimmt der Rückstellung der Vorlage um 3-4 Monate zu.

**18. Ausbau des städtischen Kanalnetzes im Rahmen der weiteren Stadtentwicklung hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/001875**

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Die bestehende Auslastungssituation des städtischen Kanalnetzes ist aus Anlass der Planung eines Hotelprojektes durch die Ingenieurgesellschaft Steinburg (IGS) untersucht worden. Dabei ist deutlich geworden, dass die bestehende Auslastung die Grenzen des Systems im Ortsteil Südstrand erreicht. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die weitere Stadtentwicklung gemäß der im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen sowie durch die beabsichtigte Planung eines Hotelprojektes ist eine Ertüchtigung des Kanalsystems erforderlich.

Das Planungsbüro hat zur Fortentwicklung des städtischen Kanalnetzes zwei Planungsvarianten der Öffentlichkeit sowie dem zuständigen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 06.04.2011 vorgestellt. Nach eingehender Beratung ist dem Planungsvorschlag des Büros, der die Verlegung einer neuen Leitungstrasse vom Südstrand in Richtung Klärwerk vorsieht, gegenüber alternativ einer Verstärkung des durch die Innenstadt führenden Leitungssystems der Vorzug gegeben worden.

Das Planungsbüro soll mit der Weiterführung der Planungsarbeiten beauftragt werden mit dem Ziel bis April 2013 die notwendigen Maßnahmen abgeschlossen zu haben.

Es wird angemerkt, ein konkretes Datum für den Abschluss der Maßnahmen zu nennen. Die Stadtvertretung ist sich einig, hier den 1. April 2013 zu benennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Grundsatzbeschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die im Rahmen der Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Steinburg (IGS) vorgestellte Planungsvariante zur Weiterentwicklung des städtischen Kanalnetzes über den Bau einer neuen Leitungstrasse weiter zu betreiben.

Als Zeitpunkt, bis zu dem die Planung umgesetzt sein soll, wird der 1. April 2013 festgelegt.

**19. Untersuchung des Sanierungszustands des "AquaFöhr" und Kurmittelhauses hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/001878**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Das Wellenbad und Kurmittelhaus wurde in zeitlich verschiedenen Abschnitten erstellt und im Verlauf der vergangenen etwa 45 Jahre bisweilen prägend durch An- und Umbauten verändert.

Insbesondere der Bereich des Wellenbades, hier schwerpunktmäßig des Schwimmbeckens, ist mehr als 40 Jahre alt. Nach dem Brand des Wellenbades, erfolgte im Jahre 1993 eine Sanierung und der Umbau des Wellenbades. Im Zuge dessen wurde bekanntermaßen die tragende Konstruktion des Gebäudes ausschließlich saniert und nicht grundsätzlich erneuert.

In den vergangenen Jahren nach dem Umbau und der Sanierung traten sowohl in der Altkonstruktion als auch im sanierten Teil vermehrt Mängel auf. Sinnbildlich für Schäden am Neubau waren Mängel am Außenbecken und im Rutschenturm. Jüngstes Beispiel für Schäden am Altbau sind die Folgen von Chloridkorrosion in den Stahlbetondecken der Wellenkammer des Schwimmbeckens. Insbesondere die Ausprägung des durch Chloridkorrosion bedingten Schadens lässt vermuten, dass auch größere Bereiche der übrigen Stahlbetonkonstruktion des Beckens betroffen sind. Darüber hinaus sind nach nahezu 20 Jahren Laufzeit größere Teile der haustechnischen Anlagen (Lüftung, Wärme- und Stromversorgung, Pumpentechnik) mit Mängeln behaftet und müssen unterdessen überplant bzw. sind in der Folge auszutauschen. Ein bereits im Jahre 2009 angefertigtes Energiegutachten weist indes bauphysikalische Schwachpunkte und ansatzweise Fehler in den haustechnischen Anlagen aus. Um eine ganzheitliche Betrachtung zu erzielen, gilt es diese Erkenntnisse mit den Ergebnissen der weiteren gutachterlichen Stellungnahmen zu verbinden.

Auch hier wird beantragt, die Beratung der Vorlage um 3-4 Monate zurück zu stellen.

Die Stadtvertretung beschließt diese Rückstellung einstimmig.

**20. Erlass einer Gebührensatzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
Vorlage: Stadt/001866**

Herr Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz in Schleswig-Holstein und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben die Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Aufgabe der Feuerwehr ist es,

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen die Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe) - § 6 Abs. 1 BrSchG,
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken - § 6 Abs. 1 BrSchG,
3. bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken - § 6 Abs. 2 BrSchG,
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende

Brandschutz und die Technische Hilfe im Einsatzgebiet nicht gefährdet sind - § 21 Abs. 1 BrSchG,

5. erforderliche Feuersicherheitswachen zu stellen - § 22 Abs. 1 BrSchG,
6. an der Brandverhütungsschau mitzuwirken - § 23 Abs. 2 BrSchG.

Der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen sind in der Regel, sofern nicht vorsätzlich verursacht, unentgeltlich. Für alle übrigen Leistungen einer Feuerwehr können Kosten und Gebühren geltend gemacht werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Es wird anliegende Gebührensatzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

21. Anerkennung des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr Vorlage: Stadt/001867

Herr Dr. Hinrichsen berichtet anhand der Vorlage.

Die Freiwillige Feuerwehr unterhält einen Musikzug. Die bisherige Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren sieht vor, dass „bis zur Hälfte der Mitglieder des Musikzuges der Klangkörper durch Nichtangehörige der Freiwilligen Feuerwehren verstärkt werden darf“. Diese bisherige Regelung ist vielfach durch Feuerwehren und Musikzüge beanstandet worden. Es gab insbesondere Rechtsunsicherheiten in der Frage, welche Auswirkungen ein größerer Prozentsatz von Nichtmitgliedern zur Klangkörperverstärkung haben würde.

Der Innenminister hat auf Grund dieser Rechtsunsicherheiten gemeinsam mit der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse-Nord und dem Landesfeuerwehrverband einen Änderungsvorschlag der Mustersatzungen erarbeitet. Dieser wurde von der Runde der Kreisbrandmeister und Stadtbrandmeister befürwortet und nun durch das Innenministerium in einem Änderungserslass zu den Mustersatzungen rechtlich fixiert.

Wesentliche Bestandteile der Novelle sind:

1. Die Entscheidung, ob eine Feuerwehr einen Musikzug haben soll, liegt bei der Gemeinde als Träger.
2. Die sogenannte 50 %-Regelung zur Verstärkung des Klangkörpers durch Nichtmitglieder entfällt in der Mustersatzung. Dafür ist erforderlich, dass die zuständige Kommune per Beschluss regelt, welchen Anteil an Klangkörperverstärkung sie für ihren Musikzug zulässt.
3. Verantwortlich für den Musikzug ist der Wehrführer.
4. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse-Nord gewährt Versicherungsschutz für Personenschäden, wenn die Kommune als Träger der Feuerwehr entsprechende Beschlüsse gefasst hat.
5. Der Versicherungsschutz für Sachschäden der Mitglieder des Musikzuges muss weiterhin beim Kommunalen Schadenausgleich erfolgen. Es besteht Anspruch

an die Kommune bei Sachschäden. Inwieweit die Gemeinde sich beim Kommunalen Schadenausgleich rückversichern will, liegt in der Entscheidung des kommunalen Trägers. Im Falle einer Rückversicherung ist eine Umlage an den Kommunalen Schadenausgleich für den Musikzug erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr hat am 12.02.2011 die entsprechende Änderung ihrer Satzung beschlossen.

Es wird ergänzt, dass die Versicherungskosten etwa 300 € p.a. betragen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Freiwillige Feuerwehr Wyk auf Föhr hält einen Feuerwehrmusikzug vor.

Der Musikzug darf zur Verstärkung des Klangkörpers bis zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Nichtangehörige der Freiwilligen Feuerwehren bestehen.

Für Sachschäden wird eine Rückversicherung mit dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein geschlossen.

22. Erlass einer Richtlinie über die Zulassung zum Wyker Herbstmarkt nach den Bestimmungen des § 70 Gewerbeordnung Vorlage: Stadt/001871

Herr Dr. Hinrichsen berichtet anhand der Vorlage.

Praktiziertes Marktzulassungsverfahren:

Die Stadt Wyk auf Föhr ist Trägerin des Wyker Herbstmarktes. Diese Trägerschaft stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne der Gemeindeordnung dar, d.h. die Veranstalterin verfügt über die Freiheit zu entscheiden, ob und in welcher Form eine Aufgabe übernommen werden soll. Das Abhalten von Marktveranstaltungen fällt unter den Titel IV der Gewerbeordnung. Die Umsetzung der Gewerbeordnung (GewO) als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Vorgaben der GewO sind für die Zulassungsbehörde (Amt Föhr-Amrum) und den Veranstalter (Stadt Wyk auf Föhr) gleichermaßen bindend. Die GewO definiert Marktformen (Herbstmarkt gilt als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO „Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet“), das Festsetzungsverfahren (eine Festsetzung ist ein begünstigender Verwaltungsakt in dem festgestellt wird, dass eine beantragte Veranstaltung den Vorgaben des Titels IV der GewO entspricht und die sog. Marktprivilegien eingeräumt werden können. Privilegien stellen von ansonsten gesetzlichen Beschränkungen frei, z.B. Ladenöffnungszeitengesetz) und die zulässigen Auswahlverfahren.

Der Herbstmarkt ist festgesetzt als Jahrmarkt und kann somit die Privilegien in Anspruch nehmen.

Problemdarstellung:

Der Markt ist bei Beschickern und bei Besuchern gleichermaßen beliebt und genießt seit Jahren regen Zuspruch. Maßgeblich dafür ist u.a. der familiäre und gemütliche Charakter der Veranstaltung. Eine große Anzahl der Beschicker nehmen seit Jahren durchweg am Marktgeschehen teil, was eine enge Verbundenheit zur Insel, der Stadt Wyk auf Föhr und zu den Gästen zur Folge hat. Der Markt gehört zu den bestbesuchten Jahrmarktsveranstaltungen, was sich auch in der Anzahl der Bewerbungen widerspie-

gelt. Dieses gilt es selbstverständlich zum Wohle aller Beteiligten zu bewahren. In den vergangenen Jahren erfolgte die Zulassung durch das damalige Ordnungsamt der Stadt Wyk auf Föhr in Absprache mit einem Vertreter der Beschicker, der ebenfalls als Obmann fungierte. Aus der Bewerberliste wurde in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem damaligen Ordnungsamt der Stadt Wyk auf Föhr und dem besagten Obmann eine Empfehlungsliste erarbeitet, die dann in der Regel 1:1 übernommen wurde. Die positiven Folgen sind bekannt und wurden hier ebenfalls dargelegt. In der Praxis zunehmend problematischer – gerade durch die Trennung von Zulassungsbehörde und Veranstalterin- ist der Zugang für Neubewerbungen, da seit Jahren nach der Praxis „bekannt und bewährt“ verfahren wurde. Diese Praxis ist durch die Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt, wenn **Neubewerbern in einem erkennbaren zeitlichen Turnus eine Zulassungschance eingeräumt wird**. Dies ist zur Zeit erkennbar nicht der Fall, da lediglich einige Fahrgeschäfte jährlich alternieren. Der überwiegende Teilnehmerkreis bleibt weitestgehend identisch (Gastronomie und Verkaufsstände). Veränderungen folgen keinem transparenten Prinzip, sondern ergeben sich meist aus persönlichen Gründen der Beschicker heraus (z. B. altersbedingt). Intention dieser Richtlinie ist, dass das gesamte Zulassungsverfahren transparent auf der Grundlage einer von der Marktträgerin erlassenen Vorgabe durchgeführt werden kann. Ferner beseitigt diese Richtlinie ein beiderseitiges Regelungsdefizit. Die Verwaltung wird in die Lage versetzt, den Wunsch der Stadt Wyk auf Föhr gegenüber den Bewerbern – gerade auch gegenüber denen, die keine Zusage erhalten konnten- rechtssicherer zu kommunizieren.

Das praktizierte Zulassungsverfahren ist bezugnehmend auf die Marktfreiheit mindestens angreifbar und erschwert ein rechtssicheres Agieren seitens der Veranstalterin sowie auf Seiten der Zulassungsbehörde. Ein Auswahlverfahren muss stets diskriminierungsfrei und sachgerecht durchgeführt werden, d.h. das Gebot der Gleichbehandlung muss beachtet und Neubewerbern muss zumindest eine reelle Teilnahmechance im Sinne der Marktfreiheit eingeräumt werden. Die Wahl des Auswahlverfahrens liegt beim Veranstalter.

Seit der Gründung des Amtes Föhr-Amrum übt die Stadt Wyk auf Föhr kaum Einfluss auf das Zulassungsverfahren aus. Die Entscheidung, welche Betriebe Zugang zum Jahrmarkt erhalten, fällt –unzuständigkeitshalber- die Ordnungsbehörde des Amtes Föhr-Amrum. Dieses Vorgehen ist gleichermaßen unzulässig, da das Amt lediglich Entscheidungen, die Gemeinden im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung fällen, umzusetzen haben.

Lösungsansatz:

Dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen wurde die Zulassungsrichtlinie im Entwurf vorgelegt. Der Ausschuss konnte dem anliegenden Entwurf seine einstimmige Zustimmung geben. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtvertretung soll das praktische Zulassungsverfahren dann in der Form gestaltet werden, dass die Verwaltung auf Grundlage der Zulassungsvorgaben der Stadt Wyk auf Föhr Vorschläge über die Zusammensetzung der Beschicker unterbreitet. Die Stadt Wyk auf Föhr erteilt anschließend anhand der Vorschlagsliste der Verwaltung den Auftrag, den Markt wunschgemäß zu gestalten. Weitere Schritte werden, wie gewohnt, von der Verwaltung selbstständig vorgenommen (z.B. das Versenden der Zu- und Absagen).

Die Stadt Wyk auf Föhr übernimmt somit vollverantwortlich die Rechte und Pflichten eines Marktträgers. Folglich werden Beschlüsse über die Zulassung zum Wyker Herbstmarkt ausschließlich durch die Stadt Wyk auf Föhr herbeigeführt. Die Verwaltung des Amtes Föhr-Amrum führt die Beschlüsse vorgabengemäß aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Richtlinie über die Zulassung zum Wyker Herbstmarkt nach den Bestimmungen des § 70 Gewerbeordnung, und erteilt der Verwaltung den Auftrag, diese Vorgaben im Sinne der Stadt Wyk auf Föhr umzusetzen.

23. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen Vorlage: Stadt/001868

Herr Dr. Hinrichsen berichtet anhand der Vorlage.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen, war ebenfalls die einschlägige Sondernutzungssatzung zu prüfen und in geringem Umfang entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Änderungen haben sich in folgenden Bereichen ergeben:

Im § 2 Absatz 4 Buchstabe a) wurde die Aufzählung um „Windschutzwände in Modulbauweise“ erweitert.

Ergänzt wurde der § 4 Absatz 2 um ein alternatives Antragsverfahren, welches in dieser Form bereits seit geraumer Zeit die gängige Praxis darstellt.

Inhaltlich überarbeitet wurde zudem der § 3 bezüglich der Größe und Anzahl von erlaubnisfähigen Werbeständern.

Der Absatz 5 des § 5 hat einen Zusatz erhalten, dass die Ersatzvornahme ohne weitere Voraussetzungen vollziehbar ist.

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen ist diesen Vorschlägen mehrheitlich gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
 4 Enthaltungen

Beschluss:

Die Stadtvertretung folgt der Empfehlung des Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und beschließt die überarbeitete Fassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen gemäß Anlage.

24. Änderung der Gebührensatzung über Sondernutzung an öffentlichen Flächen nebst Anlage Vorlage: Stadt/001869

Herr Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage.

Die zur Zeit geltende Fassung der Gebührensatzung war zu überarbeiten. Begründend sei hier anzuführen, dass durchgeführte außergerichtliche Vergleichsverfahren zwischen der Stadt Wyk auf Föhr und einer Interessengemeinschaft Sondernutzung, die sich ausschließlich aus Gewerbetreibenden aus der Gastronomiebranche zusammensetzte. Aus Sicht der Beschwerdeführer führte die Berechnungsgrundlage (Berechnung pro Tisch mit jeweils maximal vier Stühlen) zu einer unangemessenen Mehrbelastung im Vergleich zu den Vorjahren.

Auch in der Praxis konnte festgestellt werden, dass die Gebührensatzung einige Sondernutzungstatbestände (z.B. Fahnenmasten oder auch Stehtische) gar nicht abgebildet hat. Die hier vorgelegte Änderung der Gebührensatzung beinhaltet auch die bis dahin fehlenden Tarifstellen.

Änderungen erfuhren folgende Abschnitte der Gebührensatzung:

- Der § 4 Absatz 2 beinhaltet eine neue Zonenregelung. Die bestehenden Zonen wurden überarbeitet und eine neue Zone 5 eingeführt.
- Der Absatz 4 des § 4 wurde neu formuliert und somit dem analogen Gebührenatbestand in der Anlage inhaltlich angeglichen.

Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung wurde in wesentlichen Punkten überarbeitet:

- Tarifziffer 1 Straßenhandel und Gastronomie wurde unter Buchstabe c) wie folgt gefasst:

je qm/ auf Zeit:	Zone 1 und Zone 2:	50,00 €
	Zone 3:	40,00 €
	Zone 4:	35,00 €
	Zone 5:	30,00 €

- Tarifziffer 1.4 Betriebe im Sinne des § 1 Gaststättengesetz:

pro Stuhl/ auf Zeit.	in Zone 1	85,00 €
	in Zone 2	70,00 €
	in Zone 3	50,00 €
	in Zone 4	40,00 €
	in Zone 5	30,00 €
	Stehtische	Doppelter Stuhlpreis

- Tarifziffer 2.1 c) (neu):

Fahnenmasten (als Werbeträger) Pauschal 150,00 € p.a.

Die Bezeichnung zu Tarifziffer 1. Straßenhandel und Gastronomie wurde trotz Votum des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den ursprünglichen Form belassen, da auch die Nummerierung der Tarifstellen den gegebenen Umständen angepasst wurden.

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen konnte der anliegenden Fassung der Gebührensatzung nebst Anlage seine Zustimmung erteilen.

Zur Gebührensatzung ist ein Schreiben des HGV eingegangen, das Bürgermeister Lorenzen per Email an die Stadtvertreter/innen weiter geleitet hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung folgt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen und beschließt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen nebst Anlage in der anliegenden Fassung.

Heinz Lorenzen

Birgit Mertin